

Nachlassregelung zugunsten des Tierschutzes

Was ist bei der letztwilligen Begünstigung von Tierschutzorganisationen zu bedenken?

Wer sich über den Tod hinaus für das Wohl der Tiere engagieren möchte, kann im Rahmen der Nachlassregelung auch eine vertrauenswürdige Tierschutzorganisation berücksichtigen. Damit dieser die Zuwendung ohne Abzüge zugutekommt, sollte darauf geachtet werden, dass die betreffende Institution von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit ist.



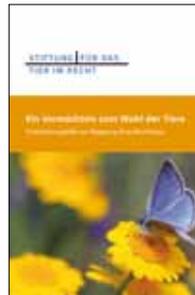
Wer sich über den Tod hinaus für den Tierschutz engagieren möchte, kann letztwillig eine Organisation unterstützen, die sich für das Wohl der Tiere einsetzt.

Selbstverständlich kann auch die letztwillige Begünstigung einer Tierschutzorganisation mit Auflagen verbunden werden. So ist es beispielsweise möglich festzuhalten, dass die Hinterlassenschaft für ein bestimmtes Projekt eingesetzt werden soll. Aus Gründen der Transparenz ist es zudem ratsam, die bedachte Organisation testamentarisch zu verpflichten, eine Unterbuchhaltung für das entsprechende Projekt zu führen. Bei Fragen oder Unklarheiten sollte

die Institution am besten direkt kontaktiert werden. Eine seriöse Tierschutzorganisation wird stets bereitwillig und ausführlich über ihre Projekte und die Verwendung einer in Aussicht gestellten letztwilligen Zuwendung Auskunft geben.

Weiter besteht die Möglichkeit, eine Organisation im Todesfall auch schon vor der Erbverteilung zu begünstigen. So können die Hinterbliebenen etwa veranlasst werden, die Trauernden in der Todesanzeige oder an der Trauerfeier um Spenden für die betreffende Institution statt um Blumen zu bitten.

Weitere Informationen und Tipps rund um die letztwillige Begünstigung von Tieren und Tierschutzorganisationen finden Sie in der TIR-Broschüre «Ein Vermächtnis zum Wohl der Tiere».



Diese kann auf www.tierimrecht.org (Menüpunkt «Spenden» → «Legate / Erbschaften») gratis heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle der TIR bestellt werden.

Sorge für das Tierwohl über den eigenen Tod hinaus





Liebe Leserin, lieber Leser

Viele Menschen machen sich Gedanken darüber, was sie nach ihrem Tod dem Lebenspartner, den Kindern und anderen nahen Personen vererben möchten. Für Tierhaltende ist es darüber hinaus aber auch wichtig, sich zu überlegen, welche Anordnungen über den Tod hinaus sie treffen müssen, um sicherzustellen, dass ihre Tiere auch dann noch gut versorgt sind, wenn sie sich nicht mehr selbst um diese kümmern können.

Obwohl Tiere auch rechtlich keine Sachen sind, gehören sie wie normale Vermögensgegenstände zum Nachlass des Verstorbenen. Ohne eine entsprechende letztwillige Regelung tritt somit

die gesetzliche Erbfolge ein, was zu unerwünschten Ergebnissen führen kann. Mit einem Testament kann man als Tierhalter hingegen selbst bestimmen, wer im Todesfall für die Betreuung seines Tieres zuständig sein soll. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen bestimmten Betrag aus dem Nachlass für die Versorgung des Tieres vorzusehen oder dem künftigen Halter verbindliche Anweisungen über den Umgang mit diesem zu erteilen.

Wie man über seinen Tod hinaus das Wohl seines Tieres sicherstellen kann, was es beim Erstellen eines Testaments zu bedenken gilt und worauf man achten sollte, wenn man eine Tierschutzorganisation letztwillig begünstigen möchte, lesen Sie auf den folgenden Seiten. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Gieri Bolliger, Geschäftsführer TIR

Impressum

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

**Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7**

Auflage: 12'500 Ex.

Verantwortung und Text:
Stiftung für das Tier im Recht
Grafik: popjes.ch



Tierhaltende sollten sich Gedanken darüber machen, wer sich nach ihrem Tod um ihr Tier kümmert.

Wie kann man sein Tier letztwillig begünstigen?

Der einfachste Weg, die Betreuung des eigenen Tieres letztwillig zu regeln, ist das Verfassen eines Testaments. In einem solchen kann insbesondere festgelegt werden, wer sich nach dem Ableben des Tierhalters um das hinterbliebene Tier kümmern soll. Wichtig ist dabei, mit der betreffenden Person vorgängig das Gespräch zu suchen, um sicherzustellen, dass sie auch tatsächlich bereit ist, das Tier bei sich aufzunehmen.

Der Erblasser hat weiter die Möglichkeit, mittels einer sogenannten Auflage zu verfügen, dass ein gewisser Betrag aus seinem Nachlass für Unterhalt und Betreuung des Tieres verwendet werden muss. Mit einer Auflage könnte aber beispielsweise auch verlangt werden, dass das Tier nicht zur Zucht gebraucht werden darf oder dass es nach seinem Tod auf einem Tierfriedhof beigesetzt wird. Neben dem Testament kann der Erblasser auch eine «Letzte Anordnung für den Todesfall» mit Sofortmassnahmen nach seinem Versterben verfassen und darin festlegen, was mit seinem Tier in der Zeit bis Testamentseröffnung geschehen soll – in der Regel vergehen bis zu dieser nämlich mehrere Wochen. Generell empfiehlt es sich, im Testament eine fachkundige Vertrauensperson oder Institution als Willensvollstreckerin zu bezeichnen, die

für die Durchsetzung der letztwilligen Verfügungen zu sorgen hat. Sämtliche Dokumente sollten an einem sicheren und leicht auffindbaren Ort – etwa zu Hause, bei der Willensvollstreckerin, bei einem Anwalt oder bei einem Notar – in einem beschrifteten Umschlag aufbewahrt werden.



Ein eigenhändiges Testament ist nur gültig, wenn es vollständig von Hand geschrieben wurde.

Zu beachten ist, dass bei der Ausgestaltung eines Testaments gewisse Formvorschriften einzuhalten sind. Ein sogenanntes eigenhändiges Testament, die häufigste Form einer letztwilligen Verfügung, muss von A bis Z von Hand geschrieben sowie mit Ort, Datum und der Unterschrift des Erblassers versehen sein. Es genügt also nicht, einen am Computer verfassten Text zu unterschreiben. Insbesondere bei komplizierten Verhältnissen ist es ratsam, für die Nachlassregelung einen Anwalt oder Notar beizuziehen.